

## Die Weimarer Reichsverfassung in Fallbeispielen

Die folgende Darstellung zur Verfassungsrealität der Weimarer Republik soll die Probleme erklären, die in der politischen Praxis die erste deutsche Republik belastet und letztendlich zum Scheitern gebracht haben.

### I. Das Wahlrecht zum Reichstag:

Artikel 22 der WRV lautet:

„Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muss ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.“

Aus der Erfahrung im Kaiserreich hatte man sich vom absoluten Mehrheitswahlrecht abgewandt, weil zwischen 1871 und 1914 die Wahlkreise niemals den fluktuierenden Bevölkerungszahlen angepasst worden waren. Das hatte zur Folge gehabt, dass auf dem dünn besiedelten Land wesentlich weniger Stimmen für eine absolute Mehrheit erforderlich waren als etwa in den städtischen Ballungszentren (Berlin oder Ruhrgebiet). So war in Ostelbien den konservativen preußischen Junkern schon fast automatisch ein Sitz im Reichstag sicher gewesen, während die SPD oder das Zentrum in Berlin bzw. im Ruhrgebiet eine vielfache Stimmenzahl für ein Mandat benötigten. Das war so lange bedeutungslos gewesen, wie bestimmte Wahlkreise als Hochburgen galten und den jeweiligen Parteien zugeschlagen werden konnten. Trotzdem wurde der Wählerwille auf diese Weise verfälscht, weil ja die Stützen der spätabolutistischen Monarchie (Konservative, Freikonservative, Deutschkonservative u.ä.m.) in Ost- und Westpreußen, Pommern, Mecklenburg, Brandenburg und Schlesien immer auf sichere Mandate hoffen konnten.

Die Ungerechtigkeit des Mehrheitswahlrechtes lässt sich an den Wahlkreisen Essen und Heiligenstadt verdeutlichen, auch wenn es sich bei diesen Kreisen um Hochburgen des Zentrums handelt. Zwischen 1871 und 1912 – letzte Reichstagswahl vor dem Krieg 1914 – hatte sich die Zahl der Wahlberechtigten in Essen verzwanzigfacht, in Heiligenstadt nur verdoppelt. Der Kandidat des Zentrums in Essen benötigte also wesentlich mehr Stimmen für sein Mandat als sein Kollege in Heiligenstadt.

Das in der neuen WRV geregelte Verhältniswahlrecht führte nun das gerechteste Wahlverfahren überhaupt ein, denn nach diesem Verfahren sollte jede Stimme auch wirklich zählen. Das Reichswahlgesetz schrieb 60.000 Stimmen für ein Mandat vor. Es gab 25 Wahlkreise, die noch einmal in 12 überregionale Wahlbezirke (3 Wahlkreise in Ostpreußen = 1 Wahlbezirk, sonst 2 Wahlkreise = 1 Wahlbezirk) zusammengefasst waren. Diese Wahlbezirke wiederum waren noch einmal auf Reichsebene zusammengefasst.

Nach dem neuen Recht konnte eine Partei, die auf Wahlkreisebene nicht die erforderlichen 60.000 Stimmen erreicht hatte, dieses Quorum auf Bezirksebene immer noch erreichen. In einem Wahlbezirk mit zwei Wahlkreisen kamen beispielsweise etwa in Wahlkreis A 27.000 Stimmen und in Wahlkreis B 35.000 Stimmen zusammen. Das ergab auf Bezirksebene 62.000 Stimmen und damit ein Mandat. Auch die überzähligen 2000 Stimmen mussten nicht zwangsläufig verloren gehen, weil es theoretisch und rechnerisch möglich war, aus ähnlichen Reststimmen auf Reichsebene ein Mandat zusammen zu basteln, sofern wieder 60.000 Stimmen zusammengekratzt werden konnten. (!!!Das Beispiel ist ein rein fiktives Rechenexempel!!!)

Diese Gerechtigkeit hatte jedoch auch eine Kehrseite. Sie bestand in einer nie gekannten Zersplitterung der Parteienlandschaft. Vertreter regionaler Verbände und Landsmannschaften konnten ebenso in den Reichstag einziehen wie Parteienvertreter (Beispiele: Schleswiger Verein, Friesland, Württembergischer Bauern- und Weingärtnerbund). Darüber hinaus gab es auch „Exoten“, wie sie sich auf dem Wahlzettel der Reichstagswahl vom 14.09.1930 finden, z. B. die *Menschheitspartei*, die *Neue Volksgemeinschaft* oder die *Haus- und Grundbesitzer*.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die *Deutsche Biertrinkerunion*, die 1990 und 1994 kandidierte, hätte in der Weimarer Republik also eine reale Chance gehabt, ins Parlament zu kommen. ☺ ☺

Zum Abschluss noch einige Beispiele für die minimalen Prozentzahlen, mit denen eine Partei in den Reichstag gelangen konnte.

<b>Wahltag</b>	<b>Partei</b>	<b>%</b>	<b>Mandate</b>
<b>20.05.1928</b>	<b>Württembergischer Bauern- und Weingärtnerbund</b>	<b>0 , 6 %</b>	<b>3 Mandate</b>
	<b>Deutsch - Hannoversche Partei</b>	<b>0 , 6 %</b>	<b>3 Mandate</b>
<b>14.09.1930</b>	<b>Deutsche Bauernpartei</b>	<b>0 , 8 %</b>	<b>6 Mandate</b>
	<b>Deutsch - Hannoversche Partei</b>	<b>0 , 4 %</b>	<b>3 Mandate</b>
	<b>Landbund</b>	<b>0 , 5 %</b>	<b>3 Mandate</b>
<b>31.07.1932</b>	<b>DDP</b>	<b>1 %</b>	<b>4 Mandate</b>
	<b>Landbund</b>	<b>0 , 2 %</b>	<b>2 Mandate</b>
	<b>Wirtschaftspartei</b>	<b>0 , 3 %</b>	<b>2 Mandate</b>
<b>06.11.1932</b>	<b>DDP</b>	<b>0 , 9 %</b>	<b>2 Mandate</b>
	<b>Landbund</b>	<b>0 , 4 %</b>	<b>3 Mandate</b>
	<b>Wirtschaftspartei</b>	<b>0 , 2 %</b>	<b>2 Mandate</b>
<b>05.03.1933</b>	<b>Deutsche Bauernpartei</b>	<b>0 , 3 %</b>	<b>2 Mandate</b>
	<b>DDP</b>	<b>0 , 8 %</b>	<b>5 Mandate</b>
	<b>Landbund</b>	<b>0 , 2 %</b>	<b>1 Mandat</b>

Erklärt werden sollte, warum am 06.11.1932 die DDP mit 0,9% ebenso viele Mandate erhielt wie die Wirtschaftspartei mit nur 0,2%: Die DDP war in allen Wahlkreisen angetreten, die Wirtschaftspartei aber nur in Wahlkreisen mit Aussicht auf Erfolg. Selbst dabei reichte ein so kümmerliches Ergebnis von 0,2% für zwei Sitze im Reichstag.

## **II . Parteien und Weimarer Staat :**

Ein weiteres Krebsgeschwür der Weimarer Republik war die Haltung der Parteien zum Staat. Im Kaiserreich ausgeschlossen von der Ministerkontrolle und dem Initiativrecht bei der Gesetzgebung, hatten sich die Parteien daran gewöhnt, die Interessen ihrer Klientel auf Biegen und Brechen zu vertreten. Sie waren nie in die Lage versetzt worden, eine allgemeine Verantwortung zu tragen oder den tragfähigsten Kompromiss zu suchen bzw. untereinander auszuhandeln. Das Regieren war die eine Sache, die Durchsetzung des Parteiprogramms die andere. Die ständige Drohung seitens des Bundesrates im Kaiserreich, das Parlament notfalls aufzuösen, hatte zu der bequemen Haltung geführt, dass man ja nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte. Hinzu kam noch, dass die Väter der WRV die Rolle der Parteien im

Staat und ihre Mitverantwortung nicht festgelegt hatten. Wenn man überhaupt nach einer Erwähnung der Parteien in der WRV sucht, dann findet man sie lediglich in einer marginalen Erwähnung in Artikel 124, wo es um das Recht geht, Vereine und Gesellschaften zu gründen.

***Der Artikel 124 WRV lautet:***

„Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dieses Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Vereine gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes frei. Es darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, dass er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.“

Sarkastisch kann man anmerken, dass die NSDAP in diesem Sinne eben ein politischer Verein war, dem man den ‚Erwerb der Rechtsfähigkeit‘ nicht verweigern durfte. Das Verbot nach dem Putsch vom 09.11.1923 ließ sich nicht umgehen, doch nach der Neugründung 1925 genügte Hitlers Beteuerung, er wolle legal an die Macht gelangen, um die NSDAP erneut zu tolerieren. Die den Strafgesetzen des Reiches zuwiderlaufenden Taten der SA und SS in der Untergangphase der Weimarer Republik (Altonaer Blutsonntag: 17.07.1932 mit 18 Toten und 50 Schwerverletzten oder der Mord von Potempa: 10.08.1932) ahndete man überhaupt nicht mehr wie im Falle Altona; oder man sprach Todesurteile aus, die auf den Protest Hitlers hin in lebenslange Haft umgewandelt wurden. Der ‚Politische Verein‘ *NSDAP* durfte dessen ungeachtet weiter mitmischen im Spiel um die Macht.

Zurück zu den Parteien am Beginn der Weimarer Republik. Wenn man die grundsätzliche Programmatik dieser Parteien betrachtet, fällt auf, dass eine von Konsens und Kompromiss getragene Politik kaum zu verwirklichen war. Im Folgenden werden nur die wichtigsten Parteien vorgestellt.

Abgesehen von den Feinden der Republik (KPD, DNVP und später der NSDAP), ist selbst die Programmatik der die demokratische Staatsordnung bejahenden Parteien der Weimarer Koalition aus SPD, Zentrum und DDP (19.01.1919: 76,2% aller Stimmen) kaum auf einen Nenner zu bringen. Setzt die SPD noch auf sozialistische Wirtschaftsformen mit Gemeineigentum, so plädieren Zentrum und DDP für die Privatwirtschaft. Die Chance der Dreiviertelmehrheit nach den Wahlen zur Nationalversammlung wird aber besonders dadurch verspielt, dass die Parteien der Weimarer Koalition in den Jahren der extremsten

Zerreiproben von 1919-1923 die bernahme der Verantwortung fr unpopulre und unumgngliche politische Entscheidungen scheuen und diesen Entscheidungen auszuweichen suchen.

**BERSICHT BER DIE PROGRAMME DER EINZELNEN PARTEIEN**

<b>Partei</b>	<b>Staatsform</b>	<b>Auenpolitik</b>	<b>Wirtschaft</b>
<b>KPD</b>	Einheitliche deutsche sozialistische Sowjetrepublik nach Beseitigung aller Parlamente und Gemeinderte unter der Leitung von Arbeiter- und Soldatenrten	Verbindung mit auslndischen Bruderparteien (Komintern), Frieden durch revolutionre Erhebung des Weltproletariats	Konfiskation der dynastischen Vermgen, Enteignung des landwirtschaftlichen Grogrundbesitzes, Verstaatlichung von Banken und Schlsselindustrien
<b>SPD</b>	Demokratische Republik, Abschaffung aller Klassen und der Klassenherrschaft selbst, gleiche Rechte und Pflichten fr alle	Internationaler Zusammenschluss der Arbeiterklasse auf demokratischer Grundlage als Brgschaft fr eine Friedensordnung	Grund und Boden, Bodenschtze, Schlsselindustrien sowie alle natrlichen Kraftquellen sind in den Dienst der Volksgemeinschaft berzufhren.
<b>ZENTRUM</b>	Wahrung der Reichseinheit, Erhaltung des bundesstaatlichen Charakters, verstndnisvolle Zusammenarbeit von Staat und Kirche	Durchsetzung eines den christlichen Grundstzen entsprechenden Vlkerrechtes	Erhaltung der auf persnlichem Eigentum beruhenden Privatwirtschaft
<b>DDP</b>	Einheit des Reiches unter Bercksichtigung der Eigenart der deutschen Stmme	Revision der Friedensvertrge von Versailles und St . Germain	Privatwirtschaft
<b>DVP</b>	Deutscher Einheitsstaat mit weitgehender Selbstverwaltung und Sicherung der Eigenart der einzelnen deutschen Landschaften	Politische und wirtschaftliche Vlkervershnung, allerdings unmglich, solange die deutsche Ehre von den Kriegsgegnern in den Schmutz getreten wird.	deutsche Familie als Quelle der deutschen Volkskraft; Festhalten am Recht auf Privateigentum
<b>DNVP</b>	Geeintes Reich als Grundlage deutscher Gre, Wiederaufrichtung der Hohenzollernmonarchie → Rckkehr zum Kaisertum	Revision von Versailles, Wiederherstellung der deutschen Gromachtstellung, Rckgabe der Kolonien	Privateigentum als Grundlage der Volkswirtschaft

### III. Beispiele für Rücktritte von Regierungen in ausweglosen Situationen aus Scheu vor der Verantwortung:

- Annahme des Versailler Vertrages:

07.05.1919: Übergabe des Vertragswerkes an die nach Versailles einbestellten Vertreter Deutschlands, danach einhellige Empörung im Reich, weil man einen Frieden auf der Grundlage der 14 Punkte Wilsons erhofft hatte. Insbesondere der Kriegsschuldartikel 231 löst Bestürzung und Zorn aus. Scheidemann (SPD) äußert auf einer Großkundgebung, jede Hand müsse verdorren, die den Vertrag unterschreibe (Spitzname danach im Berliner Volksmund: ‚Philipp mit der verdorrten Hand‘)

16.05.1919: Ultimatum der Siegermächte zur Annahme des Vertragswerkes

20.06.1919: Rücktritt des Kabinetts Scheidemann (SPD; Z; DDP)

21.06.1919: Kabinett Bauer (SPD und Z), da die DDP weiter auf Ablehnung des Vertrages besteht.

23.06.1919: Annahme des Vertrages mit den Stimmen von SPD, Zentrum und !! USPD !!

28.06.1919: Unterzeichnung des Vertrages in Versailles

Bemerkenswert an diesem Beispiel ist der Realitätsverlust der Regierungsvertreter und Regierungsparteien, denn die Besetzung des Reiches durch die alliierten Sieger war die einzig denkbare Alternative. Scheidemann mag für sich den Standpunkt der nationalen Ehre demonstriert haben, unterzeichnet werden musste der Vertrag am Ende auf jeden Fall dennoch. Im Übrigen bewahrte ihn seine Haltung nicht vor dem Hass der extremen Gegner der Republik von Rechts. 1922 wurde er Opfer eines Blausäureattentats, das er nur mit Glück überlebte.

- Das Reparationsultimatum 1921

27.04.1921: Die Londoner Reparationskonferenz setzt die auf 269.000.000.000 RM fest gesetzte Reparationssumme auf 132.000.000.000 RM herab, zahlbar in 37 Jahresraten.

04.05.1921: Das Kabinett Fehrenbach tritt zurück.

05.05.1921: Londoner Ultimatum zur Annahme, erste Rate in Höhe von einer Milliarde zahlbar in 25 Tagen.

10.05.1921: Bildung des Kabinetts Wirth (Z)

11.05.1921: Annahme des Reparationsultimatums

- Schiedsspruch des Völkerbundesrates über Ostoberschlesien

20.03.1921: Volksabstimmung in Oberschlesien über die Zugehörigkeit zu Polen oder zum Reich; 60 % der Bevölkerung votieren für Deutschland.

12.10.1921: Der Völkerbundsrat spricht Ostoberschlesien trotzdem Polen zu, weil dort mehrheitlich eine polnische Bevölkerung lebt.

26.10.1921: Das Kabinett Wirth (Z) muss umgebildet werden, weil die Empörung der nationalen Rechten den Kopf des parteilosen Außenministers von Rosen verlangt und ein Misstrauensvotum befürchtet wird. An der Abtretung Ostoberschlesiens ändert das nichts, zumal auch die DDP trotz ihrer Ablehnung des Schiedsspruches im Kabinett verbleibt.

- Reparationsfrage und Scheitern der Bildung einer Großen Koalition

27.10.1922 und Entwicklung bis zum

14.11.1922: Als Wirth sich mit seiner Forderung an die Siegermächte „Erst Brot, dann Reparationen!“ nicht durchsetzen kann und die Bildung einer Großen Koalition als Erweiterung der Weimarer Koalition, die seit dem 06.06.1920 nur noch über 47,8% der Mandate verfügt, besonders am Widerstand der SPD scheitert, kommt es zur Bildung einer Minderheitsregierung der rechten Mitte (DDP, Z, DVP, BVP). Die SPD verabschiedet sich hier erstmals aus der politischen Gesamtverantwortung aus Furcht vor einem Stimmenverlust im Arbeiterlager wegen der wirtschaftlichen Krisenlage (u.a. beginnende Hochinflation: 1 Dollar = 17.972,00 RM zur Jahreswende).

22.11.1922: Das Kabinett Cuno (parteilos) ist ein typisches Beispiel für die Regierungen der nächsten vier Jahre, in denen wegen der Abstinenz der SPD nur noch das Zentrum und eine immer schwächer werdende DDP – sie wird bei Wahlen fast regelmäßig halbiert – Verantwortung übernehmen. Die SPD als ursprünglicher Eckpfeiler der Weimarer Koalition gibt bis 1928 nur noch ein ‚kurzes Gastspiel‘ im Kabinett Stresemann vom 13.08.1923 – 23.11.1923 und ist auch dort ein Element der Unzuverlässigkeit, was u. A. auch die zeitliche Befristung dieses Kabinetts zur Folge hatte.

- Der Streit um den Achtstundentag

04.10.1923: Rücktritt des 1.Kabinetts Stresemann wegen eines Streites um den Achtstundentag (SPD: Beibehaltung; DVP: Abschaffung). Der Achtstundentag war eine der sozialpolitischen Errungenschaften des Stinnes-Legien-Abkommens vom 15.11.1918 gewesen und sollte nach Ansicht der SPD trotz der desolaten wirtschaftlichen Lage im

Herbst 1923 (1 Dollar = 25.260.208.000 Papiermark) uneingeschränkt erhalten bleiben. Im Gegensatz dazu hatte die DVP als Partei der Großindustrie unter Aufbietung aller Kräfte eine wirtschaftliche Gesundung erreichen wollen, notfalls unter (vorübergehender) Aufgabe sozialpolitischer Errungenschaften. Zu diesem Konflikt kam noch ein außenpolitischer Grund. In London wurde gerade die Neufestsetzung der Reparationen verhandelt (Dawes-Plan), und das Reich war gezwungen, wirtschaftliche Sicherheiten zu bieten.

06.10.1923: Nur mit Mühe stabilisiert Stresemann noch einmal seine Regierung, nachdem Hilferding (SPD) als Finanzminister durch den parteilosen Cuno ersetzt worden ist und der Posten des Vizekanzlers (Schmid / SPD) unbesetzt bleibt. Die SPD hatte Flagge gezeigt, aber an der faktischen Abschaffung des Achtstundentages nichts ändern können.

- Die Locarnoverträge und die DNVP

16.10.1925: Locarnoverträge: Das Reich garantiert u. a. die Grenzziehung von 1918 im Westen (Abtretung von Elsass-Lothringen an Frankreich; Abtretung von Eupen-Malmedy und Moresnet an Belgien).

25.10.1925: Die Minister der DNVP verlassen das Kabinett Luther, weil sie die Festschreibung der Westgrenze von 1918 als Verrat an der deutschen Ehre verstehen. Außenminister Stresemann muss sich von Vertretern der DNVP als Hoch- und Landesverräter beschimpfen lassen.

05.12.1925: Das ‚Rumpfkabinett‘ Luther tritt nach der Ratifizierung der Locarnoverträge zurück.

- Das Zerschlagen der letzten großen Koalition wegen einer 0,5% Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

### Ausgangslage

Die letzte große Koalition unter Hermann Müller (SPD) vom 28. Juni 1928 war nur auf ein Ziel fixiert gewesen, die Erreichung günstigerer Reparationsbedingungen. Zuvor hatte sich Anfang 1928 gezeigt, dass die ab 1928 vorgesehenen Jahresraten von 2,5 Mrd. RM (Dawes-Plan, 1924) illusorisch waren.

Die aus DVP (2), DDP (2), SPD (4), Z (3) und BVP (1 Minister) bestehende Koalition besaß eine Mehrheit von 58,1%. Die ursprüngliche Weimarer Koalition hätte nur 45,5% zusammengebracht. Hier zeigt sich auch die Stimmenzersplitterung aufgrund der reinen



Verhältniswahl. Innenpolitisch war Müllers Koalition schwersten Zerreißproben ausgesetzt, u. A. wegen des Baues des Panzerkreuzers A, gegen den die SPD im Wahlkampf zur Reichstagswahl am 20. Mai 1928 vehement zu Felde gezogen war und der nun doch gebaut wurde.

Zum Bruch kam es wegen der Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die bereits 1927 eingeführt worden war. Die beginnende Weltwirtschaftskrise (New Yorker Börsenkrach am 24. / 25. Oktober 1929) führte zu verheerenden Folgen für die Beschäftigung. Lag die Zahl der Arbeitslosen im Juli 1929 schon bei bedenklichen 1,251 Mio., so stieg sie im Januar 1930 auf 3,218 Millionen. Mit der Auszahlung von Unterstützung für ein solches Millionenheer von Beschäftigungslosen war die Arbeitslosenkasse überfordert.

### **Die Lösungsvorschläge**

Die Gewerkschaften (!!!) erklärten sich mit einer Erhöhung des Arbeitslosengeldes um 0,5% auf 4% einverstanden, wobei jeweils 0,25% von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern entrichtet werden sollten. Der DVP war das zu wenig, sie forderte eine Erhöhung der Beiträge um 1%. Um den Streit nicht zu verschärfen, schlug der Fraktionsvorsitzende des Zentrums, Heinrich Brüning, vor, die Beiträge bei 3,5% zu belassen und die Arbeitslosenkasse aus der Reichskasse zu bezuschussen. Bei einem Defizit von 1,5 Mrd. RM war diese Lösung aber nicht zu finanzieren. Brüning erweiterte seinen Kompromissvorschlag um die Alternative, die Beiträge entweder bei 3,5% zu belassen und die Leistungen aus der Arbeitslosenkasse zu senken oder die Beiträge doch um 1% zu erhöhen. Obwohl alle SPD-Minister im Kabinett und der Kanzler diesem Vorschlag zustimmten, verweigerten sich jetzt die SPD-Fraktion und die Gewerkschaften. Die DVP warf der SPD sozialpolitische Unvernunft vor, und Teile des Zentrums verweigerten beleidigt die Gefolgschaft, weil Brünings Kompromiss gescheitert war.

### **Der Bruch**

So drohte im Reichstag ein Misstrauensvotum von Seiten der SPD, der DVP und des Zentrums im Verein mit den erklärten Gegnern der Republik, KPD, DNVP und NSDAP. Entnervt kam Müller dem zuvor und trat zurück.

Julius Leber, damals MdR und Oberbürgermeister von Lübeck, kommentierte den Tag des Rücktritts Müllers, den 27.03.1930 „als schwarzen Tag der Sozialdemokratie und der deutschen Demokratie überhaupt. Denn an diesem Tag widerlegte die

deutsche Demokratie sich selbst, charakterisierte sich die Sozialdemokratie als noch immer unfähig zur Staatsführung.“

#### **IV. Das Instrument des Destruktiven Misstrauensvotums (Art. 54 der WRV)**

In Artikel 54 der WRV wird die Kontrolle der Reichsregierung durch das Parlament geregelt; es heißt dort:

„Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages. Jeder von ihnen muss zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht.“

Was hier in dürren Worten als durchaus berechtigte Ministerkontrolle durch das Parlament festgeschrieben wurde, erwies sich ebenfalls letztlich als Schaden für die Weimarer Demokratie, denn die Parteien nutzten den Artikel 54, um ihnen unliebsame Regierungen mit dessen Anwendung zu drohen (vgl. Streit um die Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) oder zu beseitigen. Was den Artikel 54 so verhängnisvoll werden ließ, ist sein einseitiger Inhalt. In Satz 2 sagt er lediglich aus, dass Reichskanzler bzw. Reichminister zurückzutreten haben, wenn „der Reichstag ... durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht.“ Er macht aber keine Angaben darüber, wie es im Interesse des Staatsganzen weitergehen soll. Er legt also nur fest, wie man eine Regierung loswerden kann, nicht aber, wie man dann eine neue installiert. Deshalb ist der Artikel 54 WRV auch als *Destruktives Misstrauensvotum* in die Geschichte eingegangen, wie die nachfolgenden Beispiele belegen.

- Der Sturz des zweiten Kabinetts Stresemann

26.09.1923: Verkündung des Ausnahmezustandes durch die bayerische Regierung für Bayern, Einsetzung des Regierungspräsidenten von Oberbayern, Gustav von Kahr (1862-1934) als Generalstaatskommissar. Von Kahr verfolgte ein politisches Programm (Aufhebung des Versailler Vertrages, Übernahme des Oberbefehls über die bayerischen Reichswehreinheiten, Wiedereinführung der Wittelsbacher Monarchie), das den Bestand des Reiches gefährdete und gegen geltende Reichsgesetze (z.B.: die WRV) verstieß.

27.09.1923: Reichspräsident Ebert verhängt nach Art. 48,1 und 48,2 WRV den Ausnahmezustand über das gesamte Reich und legt die vollziehende Gewalt in die Hände der Reichswehr (Gessler und von Seeckt).

10.10.-29.10.1923: Volksfrontregierung (KPD / SPD) in Sachsen → bis 29.10.1923 Einschreiten der Reichswehr, dann Einsetzung eines Reichskommissars

16.10.-12.11.1923: Volksfrontregierung in Thüringen → bis 12.11.1923; Kämpfe in Thüringen, dann ebenfalls Einsetzung eines Reichskommissars.

22.-24.10.1923: **Roter Oktober** in Hamburg: Straßenkämpfe zwischen Polizei und kommunistischen Hafentararbeitern.

03.11.1923: Rücktritt der SPD-Minister aus dem Kabinett Stresemann wegen des Vorgehens der Reichswehr in Sachsen und Thüringen.

08. / 09.11.1923: Hitler-Putsch in München: Wegen der Unzuverlässigkeit von Teilen der bayerischen Reichswehreinheiten (von Lossow, Röhm) übernimmt Seeckt die vollziehende Gewalt zunächst in Bayern – und dann auch im ganzen Reich. Dass auch die Reichswehr insgesamt dem demokratischen Staat ablehnend gegenüberstand, zeigt folgender Dialog zwischen dem Reichspräsidenten Ebert und dem zur Arroganz neigenden Seeckt am Abend des 09.11.1923.

Ebert: „Wo steht die Reichswehr, Herr General?“ – Antwort Seeckts: „Exzellenz, die Reichswehr steht hinter mir.“

23.11.1923: Die SPD beantragt ein Misstrauensvotum gegen die Regierung. Grund ist das Vorgehen der Reichswehr in Sachsen und Thüringen gegen Arbeiter und Zivilisten. Die DNVP und die DVP schließen sich an, allerdings mit anderer Begründung (Vorgehen gegen wertvolle nationale Kräfte in Bayern). Die Regierung wird gestürzt.

Ebert kommentierte die Haltung der SPD mit den folgenden prophetischen Worten: „Was Euch veranlasst, den Kanzler zu stürzen, ist in sechs Wochen vergessen, aber die Folgen Eurer Dummheit werdet Ihr noch in zehn Jahren spüren.“

- Der Flaggenstreit

05.05.1926: Einer Empfehlung der Regierung folgend, verfügte ein Erlass des Reichspräsidenten, dass bei den Flaggen der Handelsmarine und bei denen der deutschen Botschaften im Ausland neben der Reichsdienstflagge (Schwarz-Rot-Gold) auch die Handelsflagge (Schwarz-Weiß-Rot → alte Reichsfarben) mit einer Gösch in Schwarz-Rot-Gold in der oberen inneren Ecke aufzuziehen sei. Wegen dieser Gösch, einem Stück Stoff von 20 x 30 cm bzw. 30 x 40 cm, kam es zu einem Misstrauensvotum der Parteien

der Mitte (Z, DDP) und der Linksparteien (KPD, SPD). Was als ein Entgegenkommen gegenüber den sehr konservativen Auslandsdeutschen gedacht war, veranlasste die genannten Parteien, an der republikanischen Zuverlässigkeit der Regierung zu zweifeln, wobei die KPD grundsätzlich jede Gelegenheit wahrnahm, eine Regierung zu stürzen.

12.05.1926: Das Kabinett Luther wird mit den Stimmen seiner Koalitionspartner Z und DDP gestürzt.

- Reichswehr und Rote Armee

Auch das nachfolgende Kabinett Marx (16.05.1926) sollte einem Misstrauensvotum zum Opfer fallen.

16.10.1926: Scheidemann (SPD) kritisiert in einer Rede die geheime Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und Roter Armee. Nach seiner Auffassung würden auf diese Weise die Rüstungsbeschränkungen des Versailler Vertrages unterlaufen.

17.10.1926: Das Kabinett Marx stürzt über ein Misstrauensvotum von SPD (Grund: angebliche Unzuverlässigkeit der Regierung in der Außenpolitik), KPD (Grund: Regierung vertritt angeblich den ‚Klassenfeind‘) DNVP und der ‚Völkischen‘ (Grund: Regierung verrät angeblich das Volk und den Staat an den bolschewistischen Feind).

## **V. Die präsidiale „Reserververfassung“:**

Die Gewöhnung an einen ‚starken Mann‘ (→ autokratische Erziehung und Gewöhnung) und die ungemein schwierigen Startbedingungen der jungen Republik (militärische Niederlage; Friedensvertrag von Versailles; innere Unruhen, Putsche und Aufstände → u. A. Grund für den Zusammentritt der Nationalversammlung in Weimar statt in Berlin am 06.02.1919; politische Morde: Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht am 15.01.1919, Kurt Eisner am 21.02.1919; wirtschaftliches Chaos; militärische Ohnmacht etc.) veranlassten die Väter der WRV u. A., den Reichspräsidenten mit besonderen Vollmachten auszustatten mit dem Ziel, das neue Staatswesen zusammenzuhalten.

Nach Artikel 41 der WRV wurde der Reichspräsident auf 7 Jahre direkt vom Volk gewählt. Damit stattete das deutsche Volk als Souverän, den Reichspräsidenten mit derselben Legitimität aus wie den Reichstag, der auf vier Jahre ebenfalls direkt vom Volk gewählt wurde.

Kern der präsidialen Macht war der Artikel 48:

Art. 48,1: „Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Art. 48,2: Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in Artikel 114 (Freiheit der Person), 115 (Unverletzlichkeit der Wohnung), 117 (Briefgeheimnis), 118 (Meinungsfreiheit), 123 (Versammlungsfreiheit), 124 (Vereinigungsfreiheit) und 153 (Eigentum) ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.“

Auch wenn beide Absätze des Artikels 48 im Regelfall gemeinsam angewendet wurden, so muss man doch die unterschiedlichen Nuancen sehr genau beachten. Der Artikel 48,1 meint einen Notstand, der entsteht, wenn Reichsländer oder einzelne Reichsgebiete im Begriff stehen, sich aus der Oberhoheit des Reiches zu lösen, indem sie die vom Reich vorgegebenen gesetzlichen Pflichten (Reichsverfassung, Finanzgesetze, Friedensvertrag etc.) nicht erfüllen. Das war ohne Zweifel Ende 1923 der Fall, als Bayern am 26.09.1923 die Aufhebung des Versailler Vertrages forderte oder die Wittelsbacher Monarchie wieder einführen wollte. Dasselbe gilt für Thüringen (16.10.1923) und Sachsen (10.10.1923), wo sich Volksfrontregierungen bildeten, die der Verfassungsordnung der WRV nicht mehr entsprachen. Deswegen wurde der Ausnahmezustand verhängt, vorsichtshalber im ganzen Reich, und die vollziehende Gewalt ging auf die Reichswehr (!!bewaffnete Macht!!) über. Während die Reichswehr in Sachsen und Thüringen aktiv eingriff, garantierte sie in Bayern nach dem 09.11.1923 lediglich die Anordnungen des Reichspräsidenten. Dort war nämlich nicht mehr mit einer bewaffneten Insubordination der bayerischen Reichswehreinheiten zu rechnen.

Bevor in den genannten Beispielen die Anwendung des Art. 48,2 näher erläutert werden soll, muss, dieser eigentliche Notverordnungsparagraph genauer beschrieben werden. Der Anlass für seine Anwendung ist ausschließlich

die erhebliche Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,

also der klassische Fall der inneren Unruhen. Im Fall solcher Unruhen kann wie in Art. 48,1 die bewaffnete Macht eingesetzt werden, zusätzlich erlaubt 48,2 dem Reichspräsidenten weitere

nötige Maßnahme(n).

Damit werden\_ Notverordnungen zu einem Mittel der Gesetzgebung. Der engste Rahmen einer solchen NVO wird genau beschrieben; es ist die teilweise oder sogar totale Aufhebung der Grundrechte als Zeichen für den Ausnahmezustand. Da aber im Ausnahmezustand auch das normale Funktionieren der gesamten Verfassung, z.B. der normalen Gesetzgebung des Reichstages, zum Erliegen kommen kann, wird der Art. 48,2 als ‚Reservegesetzgebung‘ benutzt. Das ist zum Beispiel der Fall, als von Seeckt am 23.11.1923 nach dem Ende der Krisen um Sachsen, Thüringen, Bayern und Hamburg die KPD und die NSDAP mit Hilfe einer NVO verbietet. Dabei bewegte er sich noch im engsten Rahmen des Art. 48,2, denn für KPD und NSDAP wurde der Artikel 124 außer Kraft gesetzt.

Ein anderes Beispiel für die Anwendung des Notverordnungsparagraphen ist der Kapp-Putsch vom 13.03.-17.03.1920. Zu diesem Zeitpunkt wollten in Berlin Reichswehreinheiten unter General von Lüttwitz und u. A. sowie die Marinebrigade Ehrhardt den ostpreußischen Landschaftsdirektor Kapp als Reichskanzler installieren. Das Kabinett Bauer (SPD) trat zurück, um alle Vollmachten in der Hand Eberts zu vereinigen, und da auch der Reichstag nicht tagen konnte, verordnete Ebert mit Hilfe des Art. 48,2 den Stillstand aller Reichsbehörden und die Gehorsamsverweigerung der Reichsbeamten gegenüber den Putschisten. Wegen dieses Ungehorsams und eines Generalstreiks blieb der Kapp-Putsch erfolglos.

Ein Präzedenzfall ist die Steuernotverordnung vom 16.04.1924. Hier ging es um die Weigerung des Reichstages, den notwendigen Steuergesetzen zuzustimmen. Diese waren nach dem Ende der Inflation zur Stabilisierung der Rentenmark erforderlich geworden bzw. sicherten bei der Neuverhandlung der Reparationen den Forderungen der Alliierten wirtschaftliche Garantien zu (➔ Dawes-Plan). Entscheidend an diesem Beispiel ist, dass die Parteien die Verantwortung von sich wiesen, weil ja noch der Art. 48,2 angewendet werden konnte. Verantwortungsscheu statt staatspolitischer Verantwortlichkeit bestimmte hier nicht zum ersten Mal die Politik der Parteien.

Zum Schluss sei noch angemerkt, dass die Anwendung des Art. 48,1 und 2 in der Endphase der Weimarer Republik seiner ursprünglichen Bestimmung völlig entfremdet wurde, indem

- der Reichstag als Organ der Gesetzgebung fast völlig ausfiel

und

- dieser Artikel sich vorzüglich eignete, die Demokratie zu beseitigen.

Dazu noch ein Beispiel: Am 17.07.1932 kam es in Altona, das damals noch zu Preußen gehörte, zu einer blutigen Straßenschlacht zwischen SA-Trupps auf der einen und dem Roten Frontkämpferbund, einer paramilitärischen Organisation der KPD, auf der anderen Seite. 18 Tote und 50 Schwerverletzte kostete dieser sog. „Altonaer Blutsonntag“, und die Regierung von Papen benutzte den Vorfall, um der preußischen Regierung Braun (SPD) vorzuwerfen, sie erfülle nicht die ihr „nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten“ (Art. 48,1!!!). In diesem Falle wurde darauf abgehoben, die Regierung Braun könne die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht garantieren. Mit einer **Notverordnung zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Reichslande Preußen** (Art. 48,2) wurde die Regierung Braun am 20.07.1932 ihres Amtes enthoben und ein Reichskommissar für Preußen (!!! Papen selber !!!) eingesetzt. Damit fiel ein Eckpfeiler der Weimarer Demokratie, denn in Preußen (das waren gebietsmäßig zwei Drittel des Reichsgebietes) hatte bis dahin eine Weimarer Koalition regiert.

Nun zum Artikel 48,3; er lautet:

„Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen.“

Unter Ebert war das eine Selbstverständlichkeit gewesen, da der Artikel 48, 1 und 2 nur im Sinne des Staatswohls eingesetzt wurde. Als sich zu Beginn des Jahres 1924 die Lage im Reich wieder beruhigte, wurden am 13.02.1924 alle Maßnahmen seit dem 27.09.1923 aufgehoben. Lediglich in Bayern musste bis zum 18.02.1924 gewartet werden, weil von Kahr nicht zurücktreten wollte.

Der Artikel 48 der WRV verschaffte dem Reichspräsidenten eine Ausnahmestellung, die noch durch die Artikel 25 und 53 verstärkt wurde und so einen diktatorischen Missbrauch möglich machte.

Art. 25: „Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass.

Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tag nach der Auflösung statt.“

Hiermit sollte der Reichstag im Sinne des Staatswohls diszipliniert werden, wie es am 16.04.1924 im Zusammenhang mit der Steuernotverordnung geschah. Die Neuwahl fand am 04.05.1924 statt, um den normalen Verfassungszustand wiederherzustellen - besonders bei der Gesetzgebung. Ab 1930 wurde der Artikel 25 allerdings nur noch angewendet, um den Reichstag aus der Politik auszuschalten (vgl. Skript über das Ende der Weimarer Republik).

Schließlich schrieb die WRV dem Reichspräsidenten noch die Ernennung und Entlassung des Reichskanzlers und der Reichsminister zu. Lapidar heißt es dazu im Artikel 53:

Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Solange der Reichstag sein Vertrauensvotum (Art. 54) maßvoll handhabte, war der Artikel 53 weniger bedeutend. Wie aber die unter III. und IV. dargestellten Regierungsrücktritte und -stürze gezeigt haben, konnte der Fall eintreten, dass die jeweiligen Kanzler mit ihren Kabinetten nur noch auf das Vertrauen des Reichspräsidenten setzen mussten, um notwendige Entscheidungen durchsetzen zu können. Dieser Fall trat ab 1930 regelmäßig ein, als im Reichstag wegen der Unfähigkeit der Parteien zur Kompromissfindung und der Zunahme der Republikgegner (31.07.1932: NSDAP und KPD besitzen eine **negative absolute Mehrheit** von 51,4%) keine Koalitionen mehr gebildet werden konnten (vgl. Skript über das Ende der Weimarer Republik).

## **VI. Das Mittel des Ermächtigungsgesetzes**

Ein weiteres Mittel, an der Verfassung vorbeizuregieren bzw. den normalen Weg der Legislative zu verlassen, war die Ermächtigung der Regierung durch den Reichstag zu außerordentlichen Maßnahmen. Dabei konnte auch vorübergehend neues Verfassungsrecht gesetzt oder sogar gegen geltendes Verfassungsrecht verstoßen werden. Zwar steht nirgendwo in der WRV das Wort ‚Ermächtigungsgesetz‘, aber im Artikel 76 WRV heißt es:



„Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.[ ...].“

Die Parteien des Reichstages griffen denn auch zu diesem Mittel, wenn in schwierigen Situationen die Verantwortung allein auf die Regierung geschoben werden sollte.

24.06.1922: Außenminister Rathenau wird auf der Fahrt von seiner Dienstvilla zum auswärtigen Amt von Mitgliedern der Organisation Consul (OC), einem Terrorkommando der Marinebrigade Ehrhardt, brutal ermordet. Zuerst erschießt man den Außenminister, dann zerfetzt man die Leiche noch durch eine Handgranate.

18.07.1922: Der Reichstag ermächtigt die Reichsregierung mit Hilfe des Republikenschutzgesetzes zu außerordentlichen Maßnahmen, um den politischen Terror zu bekämpfen und der Mörder Rathenaus habhaft zu werden.

13.10.1923: Der Reichstag ermächtigt die Regierung Stresemann zu außerordentlichen Maßnahmen, um die wirtschaftliche Krise zu bewältigen.

16.10.1923: Einführung einer Rentenbank zur Stabilisierung der Währung

15. / 16.11.1923: Währungsschnitt und Einführung der Rentenmark – Ende der Inflation

In den letzten beiden Fällen ergibt sich die kuriose Situation, dass der Ausnahmezustand im Reich seit dem 27.09.1923 mit dem Art. 48,1 und 2 dirigiert wird, während die Regierung Stresemann aufgrund eines Ermächtigungsgesetzes die wirtschaftliche Stabilisierung einleitet.

*Ein anderes Ermächtigungsgesetz vom 23. / 24.03.1933 sollte dann das Ende der Gewaltenteilung bringen.*